

REGIERUNGSRAT

26. November 2025

25.260

Motion der Fraktion der GLP (Sprecher Dominik Gresch, Zofingen) vom 9. September 2025 betreffend Senkung der Gewinnsteuern für juristische Personen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Standortqualität hat viele Facetten. Steuern sind ein für Unternehmen relevanter Aspekt, weitere sind freie Geschäftsflächen, die Wirtschaftsstruktur, die Erreichbarkeit, ein einfacher Behördenzugang, Fachkräfte und andere mehr. Die Verbesserung dieser Standortfaktoren ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen (siehe dazu auch Entwicklungsleitbild 2025–2034). Dabei schneidet der Kanton Aargau im Kantonsvergleich gut ab (beispielsweise Rang 5 im "Kantonalen Wettbewerbsindikator 2025" der UBS). Eine Senkung der Gewinnsteuern kann dazu beitragen, die Attraktivität des Kantons für Unternehmen weiter zu erhöhen.

Der Gewinnsteuersatz wurde mit der Steuergesetzrevision 2022 für Gewinne von über Fr. 250'000.– etappenweise gesenkt. Seit dem Jahr 2024 verfügt der Kanton Aargau einen Einheitstarif und der effektive Gewinnsteuersatz im Kanton Aargau beträgt 15,1 %. Im interkantonalen Ranking entspricht dies Platz 20 der insgesamt 26 Kantone. Auf den ersten fünf Plätzen befinden sich der Kanton Zug mit 11,85 %, der Kanton Luzern mit 11,91 %, der Kanton Nidwalden mit 11,97 %, der Kanton Glarus mit 12,32 % und der Kanton Basel-Landschaft mit 12,63 %.

Gemäss Leitsatz 2 "wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen" der vom Grossen Rat am 21. März 2023 genehmigten Steuerstrategie 2022–2030 soll sich der Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld positionieren und gleichzeitig soll der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen erhalten. Mit Platz 20 befindet sich der Kanton aktuell eher im hinteren Mittelfeld dieses Rankings. Leitsatz 3 zum Gewinnsteuertarif lautet zudem: "Mit der Steuergesetzrevision 2022 wird der Gewinnsteuertarif von 18,6 % etappenweise auf 15,1 % gesenkt. Vorläufig sind keine weiteren Senkungen vorgesehen. Nach Vollzug der etappierten Senkung findet eine Neubeurteilung statt."

Mit der Senkung des Gewinnsteuertarifs von 15,1 % auf 13,2 %, würde der Kanton Aargau auf Platz 10 des interkantonalen Rankings vorrücken. Damit würde der Kanton Aargau den Unternehmen noch attraktivere Rahmenbedingungen bieten. Diese deutliche Steuersenkung für die Unternehmen kann Gewinnverlagerungen zugunsten des Kantons Aargau auslösen. Auch der Anreiz, Gewinne aus dem Kanton Aargau zu verschieben, kann gedämpft oder vollständig aufgehoben werden. Mit den in der Motion ebenfalls erwähnten 12,5 % würde sich der Kanton Aargau auf Platz fünf einreihen. Auch im internationalen Umfeld würde der Kanton Aargau mit Position fünf im interkantonalen Ranking für ansiedlungswillige Firmen regelmässig auf der sogenannten "short list" auftauchen. Ist der Kanton Aargau einmal bei ansiedlungswilligen Unternehmen auf dem Radar, werden die unbestritten Standortqualitäten wie die hervorragenden Verkehrsanbindungen, die verfügbaren Flächen, die Verfügbarkeit von Fachkräften, die vergleichsweise wettbewerbsfähigen Lebenskosten gepaart mit einer guten Wohnqualität ausschlaggebend sein. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass der Gewinnsteuersatz nur ein relevanter Faktor in der Standortwahl ist. Die weiteren Standortqualitäten, wie die oben genannten, spielen eine ebenso wichtige Rolle.

Während bei der Steuergesetzrevision 2022 die grössten beziehungsweise gewinnstärksten Unternehmen von der Gewinnsteuersenkung profitierten, würde nun jede einzelne Unternehmung profitieren, welche aufgrund ihres Reingewinns Gewinnsteuern entrichten müssen. Somit würden auch die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) von dieser Gewinnsteuersenkung profitieren. Die grossen Unternehmensgruppen mit einem jährlichen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro, welche der Mindestbesteuerung der OECD unterliegen und auch effektiv Ergänzungssteuern zahlen müssen, würden von der neuen Steuersatzsenkung nur teilweise oder gar nicht profitieren. Die Relevanz des Steuersatzes für die grossen Unternehmen mit grosser Steuerkraft nimmt aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung voraussichtlich ab.

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen von heute 15,1 % auf 13,2 % führt für Kanton und Gemeinden zu Mindereinnahmen von insgesamt rund 156 Millionen Franken. Eine Senkung auf die in der Motion ebenfalls genannten 12,5 % würde zu Mindereinnahmen von insgesamt rund 198 Millionen Franken führen. Inwieweit diese statischen Mindereinnahmen durch neue Steuererträge aufgrund von Gewinnverlagerungen aufgefangen oder sogar überkompensiert werden, ist schwierig abzuschätzen. In welchem Zeitrahmen die statischen Mindereinnahmen kompensiert werden können ist ebenfalls nicht genau vorauszusehen. Das Beispiel des Kantons Luzern zeigt jedoch eindrücklich, dass eine deutliche Gewinnsteuersatzsenkung und ein grosser Sprung nach vorne im interkantonalen Ranking nach mehreren Jahren ein beeindruckendes Gewinnwachstum generieren kann.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts und der möglichen Einführung der Individualbesteuerung stehen bedeutende Änderungen bevor, welche massive Mindereinnahmen für den Kanton Aargau bedeuten. Weiter sind deutliche Senkungen des Kantonssteuerfusses im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026–2029 vorgesehen. Zudem sind verschiedene Vorstösse eingereicht worden oder hängig, die den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons teilweise massiv einschränken könnten. Die geforderte Gewinnsteuersenkung ist im Rahmen all dieser Anpassungen zu beurteilen und bedarf einer genauen Prüfung. In Anbetracht dessen zieht der Regierungsrat eine Aktualisierung der Grundsatzüberlegungen, wie sie auch der bisherigen Steuerstrategie zugrunde gelegen ist, in Betracht. Dies kann in Form eines Planungsberichts oder auch einer überarbeiteten oder neuen Steuerstrategie erfolgen. Der Regierungsrat ist aber der Auffassung, dass eine Gesamtausleageordnung notwendig ist und möchte den Vorstoss vor diesem Hintergrund gerne als Postulat zur Überprüfung entgegennehmen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegenzunehmen und die geforderte Senkung des Gewinnsteuersatzes vertieft und in einer Gesamtbetrachtung zu prüfen. Dies auch im Sinne des Leitsatzes 3 der Steuerstrategie, wonach nach der etappierten Senkung des Gewinnsteuertarifs durch die Steuergesetzrevision 2022 eine Neubeurteilung vorgenommen wird.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Wird der Gewinnsteuersatz für Unternehmen von heute 15,1 % auf 13,2 % gesenkt resultieren Mindereinnahmen von insgesamt rund 156 Millionen Franken. Davon fallen 98 Millionen Franken beim Kanton an. Wie oben beschrieben, sind diese Mindereinnahmen in den Kontext der weiteren (möglichen) Mindereinnahmen zu setzen und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Aargau als Ganzes genau zu prüfen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, da das Steuergesetz (StG) entsprechend angepasst werden muss. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Wird die vorliegende Motion wie vom Regierungsrat beantragt als Postulat überwiesen, würde der Regierungsrat im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die finanzielle Tragbarkeit einer Gewinnsteuersatzsenkung beurteilen (unter Berücksichtigung der Entscheide zur Individualbesteuerung, Senkung Kantonssteuern, Umsetzung weiterer Vorstösse). Für die Prüfung und allfällige Gesetzesänderung würde ebenfalls eine dreijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 655.–.

Regierungsrat Aargau